20. Haftet der Liquidator einer Gewerkschaft Gothaischen Rechts, der mit einem Dritten einen über den Liquidationszweck hinausgehenden Bertrag abschileft, ohne daß ihn dabei ein Berschulben trifft, dem Dritten, sei es auf Erfüllung ober auf Schadensersat?

V. Zivilsenat. Urt. v. 16. Dezember 1922 i. S. G. (KL) w. D. u. W. (Bekl.). V 21/22.

I. Landgericht Hannover. — II. Oberlandesgericht Telle,

Am 14. November 1910 wurde in einer Gewerkenversammlung ber Gothaischen Gemerkicaft "S." bie Auflosung ber Gewerkichaft und bie Ernennung bes Beklagten 23., bes Bantiers Guftav D. und bes Senators a. D. Julius Fr. ju Liquibatoren ber aufgeloften Gewertichaft befchloffen. Diefer Beichluß wurde in einer zweiten Gewerkenversammlung vom 6. Dezember 1910 bahin abgeanbert, baß bie Liquidation ber Gewerkschaft wieber aufgehoben und ber Bankier D. jum Borfigenben und ber Beklagte 28. jum ftellvertretenben Borfigenben bestellt murben. Beibe Beschlusse wurden burch bas Bergamt in Gotha in ber Gothaer Zeitung veröffentlicht. Am 29. Marz 1911 schloffen D. und B. banbelnd als Grubenvorstand ber Gewerkichaft "L." namens bieser mit bem Rlager einen notariellen Bertrag, wonach ber Rlager feinen Geschäftsanteil an einer anberen Bergbaugefellicaft fur 20000 M an bie Gewerkschaft "Q." abtrat und biese fich außer zur Bahlung bes Kaufpreises verpflichtete, eine Fundprämie von 35 000 M an ihn zu zahlen, wenn in dem Gebiete jener Gesellschaft burch Bohrung Kali angetroffen wurde, welches bezuglich ber angetroffenen Salze und bes vorhandenen Decgebirges abbaumurbig mare.

Der Rlager machte geltenb, bag bie Bebingungen für bie Bablung biefer Tundpramien an fich eingetreten feien, Die Gewerkichaft "L." bafür aber nicht in Anspruch genommen werben könne, da ber Beschluß, burch ben ihre Auflösung wieber rückgangig gemacht worben fei, ungultig gewesen sei, sie sich baher bei Abschluß bes Bertrags noch im Buftande ber Liquidation befunden habe und als Liquidationsgewertschaft zum Abschluß eines folchen über ben Rahmen bes Liquibationszwecks hinausgehenden Vertrags rechtlich nicht in der Lage gewesen sei. Der Kläger nahm infolgebessen ben Beklagten 28. und die beklagte Witwe D., diese als alleinige testamentarische Erbin ihres verstorbenen Chemannes, auf Erfüllung bes Vertrags ober Schadensersat in Anspruch, indem er anführte, D. und W. seien infolge Ungultigkeit bes Beschlusses bom 6. Dezember 1910 tatfachlich nicht Borftanbsmitglieber ber Gewertichaft "Q." gewesen, hatten also bei Abidluß bes Bertrags als Bertreter ohne Bertretungsmacht gehandelt, hafteten aber für Schabenserfat auch beswegen, weil fie ihren Auftrag als Liquibatoren überschritten hatten, auf Grund bes § 140 bes Gothaischen Berggefetzes, eventuell auf Grund unerlaubter Handlung. Die Bestlagten haben ihre Berpflichtung aus rechtlichen Gründen bestritten, aber auch in Abrede gestellt, daß die im Bertrage vorgesehene tatsächsliche Bedingung für die Zahlung der Fundprämie gegeben sei. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung ist zurückgewiesen worden. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Grunbe:

Der Berusungsrichter läßt bahingestellt, ob der Bertrag vom 29. Mars 1911, ben D. und B. als angeblicher Grubenvorstand ber Gewerkschaft "L." in beren Namen mit bem Rlager abgeschloffen haben, gegenüber der genannten Gesellschaft wirksam war ober ob er biefer Wirkfamkeit um beswillen entbehrte, weil die Gewerkschaft fich im Liquidationszustande befand und beshalb nicht durch ihre früheren Borftanbsmitglieber, sonbern burch bie Gesamtheit ber Liquibatoren, ju benen außer D. und 2B. noch ein Dritter gehorte, gesetlich bertreten wurde, und auch biefe Liquibatoren neue Gefchafte nur gur Beenbigung ichmebenber Beichafte eingeben tonnten (§ 149 Bothaifches Berggeset vom 23. Ottober 1899, GS. S. 125 fig.). Er gelangt bei Unterftellung sowohl bes einen wie bes anderen Falles zur Abweisung ber Rlage, und zwar im ersten Falle um beswillen, weil aus einem im Namen eines anberen mit Rechtswirksamkeit für biefen abgeschloffenen Bertrage nur ber Bertretene, nicht aber ber Bertreter berechtigt unb vervflichtet wird (§ 164 BBB.), auch eine Gewähr für bie gahlungsfähigfeit ber Gewerkichaft von ben Bertretern nicht übernommen worben sei; im anderen Falle, weil die 88 149, 140 Goth. Bergges., sowie bie Borfdriften bes BBB. über unerlaubte handlungen, auf welche bie Rlage in erster und zweiter Linie geftütt werbe, ein Berschulben voraussetten, bas, wie ber Berufungsrichter naber barlegt, nicht bargetan fei, mabrenb fur bie Saftung aus § 179 BBB. Die gefetlichen Voraussekungen nicht gegeben seien.

Soweit diese Aussührungen bahin gehen, daß die §§ 149, 140 Goth. Bergges. ein Berschulben der Liquidatoren voraussesen, können sie in dieser Instanz nicht nachgeprüft werden, da, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat (zulet in JW. 1920 S. 54) das genannte Landesgeset, im Gegensate zu dem älteren Gothaischen Landesgesetz, nicht revisibel ist. Soweit serner vom Berusungsrichter die Anwendbarkeit der Borschriften des BGB. über unerlaubte Handlungen mit der Begründung verneint wird, daß ein Verschulden von D. und W. darin, daß sie als Vertreter der Gewerkschaft ausgetreten seien, nicht gesunden werden könne, liegen die Aussührungen auf tatsächlichem Gebiete und unterliegen deshalb nicht der Nachprüfung in der Rese

visionsinitana.

Die Anwendbarkeit bes § 179 BGB., auf welche bie Saftbarkeit bon D. und 2B. für ben bom Berufungsrichter unterftellten Rall, baf ber Vertrag gegenüber ber Gewerkschaft nicht wirksam war, in letter Linie gegründet wird, verneint ber Berufungsrichter mit ber Begründung, daß zwar D. und 28. in biefent Kalle als Bertreter obne Bertretungsmacht gehandelt hatten, daß aber das weitere Tatbestandsmerkmal bes § 179. die Verweigerung ber Genehmigung von feiten ber vertretenen Gewertschaft, nicht vorliege. Es gehe nicht an, biefer Berweigerung ber Genehmigung ben Umstand gleichzuseten, bag ber Bertrag burch cine Genehmigung überhaupt nicht geheilt werben konnte, weil es fich um einen Vertrag hanbelte, ber von einer Liquidationsgesellschaft gar nicht abgeschloffen werben tonnte. Saftungsgrund bes § 179 fei, daß das Vertrauen bes Dritten, mit bem ber Vertrag abgeschlossen werbe, in die Vertretungsmacht des sich als Vertreter Ausgebenden getäuscht sei und er burch biese Täuschung Schaben erleibe. Die Täuschung muffe bie Ursache bes Schabens, und zwar bie alleinige, gewesen sein. Dies treffe bann nicht zu, wenn, wie hier, die Ursache ber Schäbigung bes Dritten nicht allein ber Mangel ber Bertretungsmacht, sondern auch der Inhalt des mit ihm abgeschloffenen Bertrags bilbe, sobaß ber Dritte auch bann geschäbigt worben ware, wenn ber Bertreter Bertretungsmacht befessen hatte. Gine Ausbehnung ber Haftung auf nicht genehmigungsfähige Verträge wurde zu einer unbilligen Beschwerung bes ichulblofen Bertreters fuhren, mabrend bei iculbhaftem Verhalten bes falfchen Vertreters es ber Anwendung bes § 179 in ben meisten Fällen nicht beburfen murbe, weil er schon aus anberen Rechtsgrunben haften wurbe. Aus biesen Grunben erachtet ber Berufungsrichter eine Haftung bes D. und bes B. auch bann nicht für begründet, wenn man annehme, bag biefe nicht im Namen ber Liquibationsgewerkschaft, sonbern im Namen ber nach ihrer Anficht burch ben Beschluß vom 6. Dezember 1910 wieber ins Leben gerufenen werbenben Gewerkschaft gehanbelt hatten, also im Falle ber Ungultigkeit biefes Beschlusses im Namen einer in Wirklichkeit gar nicht eristierenden Rechtspersonlichkeit. Denn ber in ber Literatur vertretenen Anficht, daß in folchem Falle ber falice Bertreter bem Dritten nach & 179 hafte, erklärt ber Berufungsrichter sich nicht anichließen zu konnen; auch bier treffe bie Erwägung zu, baß eine solche Saftung für ben schulblosen Bertreter eine unbillige Sarte bebeuten wurde, die auch burch bas Interesse bes Dritten nicht geboten erscheine.

Daß eine unmittelbare Anwendung des § 179 BGB. bann nicht in Frage kommen kann, wenn der von dem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossene Bertrag schon aus anderen Gründen, als wegen des Mangels der Vertretungsmacht, insbesondere wegen mangelnder Rechtsfähigkeit des Vertretenen, für den Vertretenen unverdindlich sein

würbe, hat bereits der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem Urteile vom 30. April 1909 (Recht 1909 Mr. 1841) ausgesprochen und mit der Stellung bes Baragraphen im Busammenhange bes BBB. sowie mit feinem Wortlaute begründet. Daran ist festzuhalten. schließt sich an die §§ 177, 178 an, welche die Wirksamkeit eines von einem Bertreter ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen abgeschloffenen Bertrags für ben Bertretenen regeln und biefe Birkfamfeit lediglich von ber Genehmigung bes Bertretenen abhangig machen. also Bertrage voraussehen, die burch biese Genehmigung rechtswirksam zustande kommen, sodaß bis zur Entscheidung über die Erteilung ober Berweigerung ber Genehmigung ein Schwebezustand besteht, mahrend bessen es ungewiß ist, ob ber Bertrag nicht noch wirksam zustande kommen wird. Gang im Ginklange bamit ftellt ber § 179, ber ben gleichen Fall eines von einem Bertreter ohne Bertretungsmacht abgeschlossenen Bertrags, aber hinsichtlich ber haftung bes Vertreters regelt, für diese Haftung die Voraussetzung auf, dag ber Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert hat und dadurch festgestellt worben ift, daß ber Bertrag für ihn nicht rechtswirksam zustande kommt. Das Geset begründet also unmittelbar eine Gewährleiftung des vollmachtlosen Bertreters nur bafür, daß der Mangel ber Vollmacht burch die nachträgliche Genehmigung des Vertretenen behoben wird, nicht dagegen für andere Mängel, die bas Bustanbekommen bes Bertrags hindern, insbesondere für die Rechtsfähigkeit des Bertretenen. Dabei hat jeboch bas ermähnte reichsgerichtliche Urteil bie Frage ausbrudlich offen gelassen und bem Tatrichter zur Beantwortung überwiesen, ob nicht "unter ben besonderen Umftanben bes Falles bas Berkehrsintereffe in folgerichtiger Durchführung ber in § 179 jum Ausbrud gebrachten Rechtsgebanken eine analoge Anwendung biefer gesetzlichen Bestimmung auch im Falle bes Nichtbestehens ber angeblich vertretenen Berfon" - es handelte fich bamals barum, bag die vertretene Gewerticaft infolge Berfagung ber lanbesberrlichen Genehmigung nicht zur Entstehung gelangt mar - "forbere". Auch in RG3. Bb. 73 S. 98 ift bie Frage bahingestellt gelaffen. Von anderer Seite wird die entsprechende Anwendung bes § 179 auf ben Fall bes Bertragsabschlusses im Namen einer "nicht eristierenden Verson" grundfählich befürwortet: so im Komm. v. AGRäten zu § 179A.1 Abs. 2: Meyer im Recht 1910 S. 695; Strudsberg in L. Zeitschr. 1912 S. 378; auch Flad bei Pland ju § 179 Erl. 6ca; während Hupka, Die Haftung bes Bertreters ohne Bertretungsmacht, S. 173 unter c, und Staubinger zu § 179 Erl. 3a Abs. 3, sowie DLG. Telle in Seuff. Arch. Bb. 64 S. 218 bie Anwendung des § 179 auf einen folden Sall für ausgeschloffen erklären.

Was nun ben hier vorliegenden Fall angeht, so ist für die Re-

visionsinftang zu unterftellen, bag ber Vertrag vom 29. Marg 1911 für die Gewerkschaft "L." unverbindlich war, weil diese Gewerkschaft fid bangals - ungeachtet bes ben Eintritt in bie Liquidation rudaangig machenben, aber unwirffamen Befchluffes bom 6. Dez. 1910 im Liquidationszustande befand und in diesem Zuftande einmal nicht burd ibre fruberen Borftanbsmitglieber D. und B. als folde, fonbern nur burch fie als Liquidatoren in Gemeinschaft mit einem Dritten vertreten wurde, ferner aber ein über ben Liquidationszweck binaus gebenbes Geschäft, wie es in bem Bertrage borgefeben mar, nicht abidließen konnte. Bon biesen beiben Mangeln hatte ber zuerft genaunte burd bie Benehmigung bes britten Liquibators, ber bei bem Abichluffe des Vertrags nicht mitgewirkt hatte, geheilt werben konnen und würde, falls lebiglich infolge ber Berweigerung biefer Genehmigung ber Bertrag für bie Bewerkicaft nicht wirkfam geworben mare, ber unmittelbaren Anwendung bes § 179 nichts entgegengestanden haben. gegen muß für bie Revifionsinftang babon ausgegangen werben, bag wegen bes an zweiter Stelle genannten Mangels bas Gefchaft fur bie Gewerkschaft überhaupt nicht, insbesonbere nicht burch eine Genehmigung von seiten ber Gewerkenversammlung, wirksam werben konnte. Zwar wird, soweit reichsrechtliche Borfdriften in Betracht tommen, im Schrifttum die Unficht vertreten, bag burch die Bestimmungen, welche ben Abichlug von Geschäften für Vereine und Gesellichaften bes burgerlichen wie bes handelsrechts, die sich im Stabium ber Liquibation befinden, einschränken (§§ 49 Abs. 1 Sat 2, 730 Abs. 2 BGB., §§ 149, 298 SBB., § 70 GmbSG.), nicht die Rechts- ober Geschäftsfähigkeit ber Bereine und Gefellichaften in biefem Stabium beschrankt, fonbern nur eine Grenze für die Bertretungsmacht ber Liquibatoren gezogen werbe und bag beshalb auch folde Geschäfte, welche burch bie Liquibatoren in Uberschreitung biefer Grenze abgeschloffen worben finb, wirksam werben burch Genehmigung ber orbentlichen Gesellschaftsorgane, bie ben Geschäftstreis ber Liquibatoren erweitern tonnen. Bgl. barüber Bimpfheimer, Die Gefellicaften bes Sanbels- unb bes burg. Rechts im Stadium ber Liquidation (Fischers Abhandian. Bb. 17 Heft 2) Rap. 5 S. 135 fig., besonders 163fig. u. 195; ferner Staub-Roenige 568. ju § 149 A. 16a; 151 A. 5; 298 A. 7; Duringer-Bachenburg ju § 149 A. 26; Staub-Sachenburg Gmbg. § 60 A. 4; 70 A. 19. Hierauf beruht es auch, bag sowohl Staub-Rocnige (zu § 149 A. 37), wie Staub-Sachenburg (gu § 70 A. 19) ben § 179 ohne weiteres auf Geschäfte anwenben, bie von ben Liquidatoren unter Überschreitung ihrer gesetzlichen Bollmacht getätigt find, falls die Befellichaftsorgane bie Genehmigung verweigern. Auch für bie Gewerkschaften bes Preußischen ABG. vertritt Isan (311 § 134 A. 2a, S. 769 u. A. 16 Abj. 5, S. 771) bie Anficht, baß Geschäfte ber Liquibatoren, die ben Liquibationszweck überschreiten, nicht absolut nichtig find, sonbern nach §§ 177fig. BGB. von ber Bu-

ftimmung ber Gewerkenverfammlung abbangen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich indessen, wie oben schon hervorgehoden ist, um eine Gewerkschaft Gothaischen Rechts und sür biese hat der Berufungsrichter auf Grund einer in der Kedissonseinstanz nicht nachprüsbaren Auslegung des Gothaischen Berggesetes von 1899 ausdrücklich sestgessellt, daß D. und W. zum Abschlusse des Bertrags nicht nur in ihrer Eigenschaft als Liquidatoren auf Grund des § 149 des Gesehes nicht ermächtigt waren, sondern auch nicht ermächtigt werden konnten und daß deshalb der Bertrag von vornsherein unheildar nichtig gewesen ist, also ein genehmigungspflichtiger

Bertrag nicht borlag.

Bit fonach bem Berufungsrichter insoweit zuzustimmen, als er bie unmittelbare Anwendung bes § 179 auf ben borliegenden Fall ablebnt, fo ift boch ber erkennenbe Senat ber Anficht, bag ber biefer Gefetesvorfdrift zugrunde liegende Rechtsgebante ihre entfprechende Unwendung auf rechtsähnliche Falle im Wege ber Unalogie gulagt und daß ein solcher rechtsähnlicher Fall auch hier vorliegt. Dieser Rechtsgebante geht babin, bag berjenige, ber im geschäftlichen Berfehr als Bertreter eines Anberen einem Dritten gegenübertritt, Beziehungen zu biesem Anderen kundgibt, auf Grund beren in bem Dritten bas Bertrauen erweckt wird, daß durch den Abschluß mit dem Bertreter bas Geicaft fur ben Bertretenen wirtiam guftanbe fomme, und bag. wenn biefes Bertrauen, wiewohl ohne subjettives Berschulben bes als Bertreter Aufgetretenen, getäuscht wirb, biefer wegen ber burch fein Auftreten entstandenen Gefährbung bes Dritten haftbar fein muß, fei es für bas Erfüllungs- ober wenigstens für bas negatibe Vertragsinteresse (sog. "culpa in contrahendo", vgl. Motive zum I. Entwurse eines BOB. Bb. 1 C. 243 gu §§ 123-125 bes Entwurfs unter 2b; AGR. Bb. 6 S. 258). Dieser Gebanke bes im Verkehrsinteresse erforberlichen Bertrauensschutes gegenüber bemienigen, ber im Namen einer anberen Berfon ein Rechtsgeschaft abichließt, ift im Bon. unb in fonftigen Reichsgeseten nicht nur für ben einzelnen Sall bes Sanbelns ohne Bertretungsmacht (§ 179), fonbern auch in solchen Fällen anerkannt, in benen bas Bertrauen bes Dritten falschlich in ber Rich= tung erweckt wirb, bag hinter bem als Vertreter hanbelnben eine jum Abschluffe bes Geschäfts als Bertragspartei rechtlich befähigte Berson ftebe. Go erklart § 54 BBB. benjenigen für perfonlich haftbar, ber im Namen eines nicht rechtsfähigen Bereins einem Dritten gegenüber ein Rechtsgeschaft vornimmt; ferner § 200 B.B. benjenigen, ber für eine Attiengesellschaft bor ihrer Gintragung in bas Sanbelsregister hanbelt, ebenso & 11 Omboo. fur eine Gesellichaft m. b. S. bor beren

Eintragung. Mit biesen Vorschriften zusammengehalten erscheint auch ber § 179 BBB. nicht als eine vereinzelte Borschrift, die auf den barin ausdrücklich geregelten Fall zu beschränken wäre, sondern als Ausstuß eines allgemeinen, in dem inneren Zusammenhange der Einzel-

vorschriften bes Gesetzes begrundeten Rechtsgebankens.

Dieser Gebanke trifft aber nicht nur in bem icon burch bie bisherige Rechtslehre und Rechtsprechung für bie entsprechende Anwendung ins Ange gefaßten Falle zu, bag bie angeblich vertretene Berfon nicht eriftiert, - ein Fall ber hier nicht, wie ber Berufungsrichter annimmt. vorliegt, ba die Gewerkschaft, in beren Namen gehandelt wurde, burch ben Eintritt in bie Liquibation nicht untergegangen ift - fondern ebensowohl in bem hier porliegenden Ralle, wo die bertretene Person zwar existiert, aber zum Abschlusse eines berartigen Geschäfts, wie es in ihrem Ramen vorgenommen worden, rechtlich nicht befähigt ist. Es ift kein innerer Grund ersichtlich, warum ber als Bertreter Aufgetretene, ber burch fein Auftreten bas Besteben naberer Begiehungen zwischen ihm und ber vertretenen Person tundgegeben hat, dem außenftehenden Druten nicht hierfur ebenfo haftbar fein follte, wie fur bie Berweigerung ber Genehmigung burch bie vertretene Berfon im Falle cincs genehmigungsfähigen Bertrags. Diefe Saftung tann, in entsprechenber Unwendung bes § 179, im vorliegenden Falle amar. ba ber Berufungsrichter festgestellt hat, bag D. und 28, ben Mangel ohne Berichulben nicht gekannt haben, nicht nach Abs. 1 zu ber mit ber Rlage in erster Linie geltenb gemachten Berurteilung zur Erfüllung. wohl aber zu ber in zweiter Linie beantragten Berurteilung zum Schabensersate in Gelb, wenn auch nur in bem in Abs. 2 bestimmten beschränkten Umfange, führen.